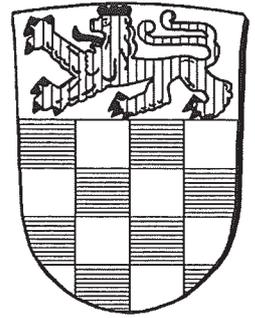


STADT SANKT AUGUSTIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigelegt.

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung findet um 18:00 Uhr eine Einwohnerfragestunde statt. Gemäß § 14 a der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin müssen die Anfragen zur Einwohnerfragestunde mindestens drei Tage vor der Ratssitzung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Dem Fragesteller / Der Fragestellerin wird das Recht eingeräumt, die schriftlich eingereichte Frage auch mündlich verlesen zu können. Außerdem besteht das Recht jeweils eine auch in Teilen aufgegliederte Zusatzfrage zu stellen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen muss.

Sankt Augustin, den 03.04.2013

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Schumacher
Bürgermeister

22. Sitzung des Rates der Stadt Sankt Augustin

Sitzungsort großer Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin				
Datum 17.04.2013	<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	Uhrzeit 18:00	<input checked="" type="checkbox"/> nicht-öffentliche Sitzung	Uhrzeit anschließend

EINLADUNG

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Berichterstatter: Bürgermeister
- 2 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 27.02.2013**
Berichterstatter: Bürgermeister
- 3 Bericht über den Stand der Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 19.12.2012 gefassten Beschlüsse**
Seite: 1 Berichterstatter/in: Dez. I
- 4 Bestätigung von Beschlussempfehlungen der Ausschüsse**
- Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss vom 19.03.2013**
- 4.1 13/0043 **Bebauungsplan Nr.: 418 'Burgstraße' 1. Änderung in der Gemarkung Niedermenden, Flur 4, südlich der Burgstraße, nördlich der Robert-Koch-Straße und der Behringstraße;**
1. Aufstellungsbeschluss;
2. Auslegungsbeschluss
Seite: 4 Berichterstatter/in: Dez. IV
- 4.2 13/0071 **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 629 'An der Langstraße', für den Bereich der Gemarkung Niederpleis, für den unbebauten Bereich auf der nördlichen Seite der Langstraße, Flur 8, Flurstücke 10,17,18,19 und teilweise Flurstück 9;**
Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
Berichterstatter/in: Dez. IV
- 4.3 13/0073 **5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin für den Bereich der Gemarkung Niederpleis, Flur 8, Teile der Flurstücke 17 und 9, für den Bereich der Fläche nördlich der Baulücke an der Langstraße;**
Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
Berichterstatter/in: Dez. IV

Zentrumsausschuss vom 09.04.2013

- 4.4 13/0089 **Bebauungsplan Nr. 107 'Zentrum';**
1. erneute Behandlung der Anregungen aus den bisher durchgeführten Beteiligungsverfahren;
2. Beschluss zur erneuten Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB
Berichterstatter/in: Dez. IV

Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss vom 12.03.2013

- 4.5 13/0025 **Zahlung von Zuschüssen an die öffentlichen Büchereien in Sankt Augustin**
Berichterstatter/in: Dez. III
- 4.6 13/0039 **Namensgebung und Widmung des Platzes vor dem Haus der Nachbarschaft in Hangelar**
CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Dez. III

- 5 13/0039/1 Benennung von Plätzen nach Ehrenbürgern**
Seite: 9 Berichterstatter/in: Dez. I

- 6 13/0093 Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk II**
Seite: 11 Berichterstatter/in: Dez. III

- 7 13/0099 Benennung eines stellvertretenden Mitglieds in den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH**
Seite: 13 Berichterstatter/in: Dez. I

- 8 13/0107 Förderung des Erwerbs des Bürgerhauses Birlinghoven 'Haus Lauterbach' durch den Männerchor 1872 Birlinghoven e.V.; Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für einen Investitionszuschuss**
Seite: 15 Berichterstatter/in: Dez. III

- 9** 13/0057 **Grundsätze für die Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)**
Seite: 18 Berichterstatter/in: Dez. I
- 10** 13/0082 **Erweiterung der städtischen Kita 'Alter Bahnhof' im Rahmen des u3-Ausbauprogramms des Bundes und des Landes; Zustimmung zur Bereitstellung einer überplanmäßigen Auszahlung**
Seite: 23 Berichterstatter/in: Dez. III
- 11** 13/0087 **Überplanmäßige Mittelbereitstellung; Investitions-Nr. 07-00235 Baumaßnahme Kanal ZK 0 bis 1 in Menden und Mülldorf**
Seite: 26 Berichterstatter/in: Dez. IV
- 12** 13/0108 **Einbringung des Entwurfs der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2013**
Seite: 28 Berichterstatter/in: Dez. I
- 13** 13/0109 **Änderung des Stellenplanes**
Seite: 31 Berichterstatter/in: Dez. I
- 14** **Anträge der Fraktionen**
- 14.1.1 13/0078 Dichtigkeitsprüfung
FDP Fraktion
Seite: 34 Berichterstatter/in: Dez. IV
- 14.1.2 13/0094 Dichtigkeitsprüfung - Neufassung der Satzung über die vorgezogene Dichtigkeitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen
SPD-Fraktion
Seite: 36 Berichterstatter/in: Dez. IV
- 14.1.3 13/0083 Bürgerbeteiligung organisieren und intensivieren
Fraktion Aufbruch
Seite: 38 Berichterstatter/in: Dez. IV

14.1.4 13/0085 Rücknahme des Ratsbeschlusses zur Start- und Landebahnverlängerung am Verkehrslandeplatz Hangelar (Drucksache: 05/0200)
SPD-Fraktion

Seite: 40 Berichterstatter/in: Dez. IV

14.1.5 13/0100 Umbesetzung der Ausschüsse
CDU

Seite: 42 Berichterstatter/in: Dez. I

14.1.6 13/0103 Umbenennung der Trägervertreter für die Räte der Tageseinrichtungen in den städtischen Kindertageseinrichtungen
SPD-Fraktion

Seite: 43 Berichterstatter/in: Dez. III

15 Anfragen und Mitteilungen

15.1 Anfragen

Berichterstatter/in: Dez. I

15.2 Mitteilungen

Berichterstatter/in: Dez. I

Nicht öffentlicher Teil

- 1 **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Berichterstatter: Bürgermeister
- 2 **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 27.02.2013**
Berichterstatter: Bürgermeister
- 3 **Bericht über den Stand der Ausführung der in der nicht öffentlichen Sitzung am 19.12.2012 gefassten Beschlüsse**
Seite: 44 Berichterstatter/in: Dez. I
- 4 **Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**
- 4.1 13/0086 **Ersatzbeschaffung eines Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin**
Seite: 45 Berichterstatter/in: Dez. III
- 5 13/0107/1 **Förderung des Erwerbs des Bürgerhauses Birlinghoven 'Haus Lauterbach' durch den Männerchor 1872 Birlinghoven e.V.;
Übertragung des Erbbaurechts und Erlass des Erbbauzinses**
Seite: 48 Berichterstatter/in: Dez. III
- 6 13/0115 **Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft für die Wasserversorgungsgesellschaft m. b. H. Sankt Augustin**
Seite: 50 Berichterstatter/in: Dez. I
- 7 **Anträge der Fraktionen**
Berichterstatter/in: Dez. I
- 8 **Anfragen und Mitteilungen**
- 8.1 **Anfragen**
Berichterstatter/in: Dez. I
- 8.2 **Mitteilungen**
Berichterstatter/in: Dez. I

**Bericht über die Beschlussausführung
des Rates**

Sitzung vom 19.12.2012

Öffentlicher Teil

- 12/0394** **Großbrand Westerwaldstraße am 03.11.2012; Zustimmung für die Bereitstellung einer außerplanmäßigen Ausgabe i.H.v. 50.000 Euro für die Erstattung von Drittkosten allgemein**
- Der Beschluss wurde ausgeführt.
- 12/0401** **Mittelbereitstellung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Zahlungen für die Erstellung von Nachweisen der Gewässerverträglichkeit von Einleitungen mehrerer Kommunen in die untere Sieg, Lauterbach und Pleisbach**
- Der Beschluss wurde ausgeführt.
- 12/0363** **Änderung des Stellenplanes**
- Der Beschluss wurde ausgeführt.
- 12/0371** **15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin**
- Der Beschluss wurde ausgeführt.
- 12/0166** **Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin**
- Der Beschluss wurde ausgeführt.
- 12/0347** **Änderung der Satzung über die Stadtbücherei -Büchereisatzung-**
- Der Beschluss wurde ausgeführt.
- 12/0348** **Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin**
- Der Beschluss wurde ausgeführt.
- 12/0349** **Änderung der Schulordnung der Musikschule der Stadt Sankt Augustin**
- Der Beschluss wurde ausgeführt.

- 12/0346** **Festlegung der Zügigkeit der Gemeinschaftsgrundschule Sankt Augustin-Ort**
- Es wird beschlussgemäß verfahren.
- 12/0353** **Entwicklung des Schulzentrums Menden; Raumprogramm**
- Es wird beschlussgemäß verfahren.
- 12/0364** **Bebauungsplan Nr. 107/5 'Zentrum-Ost';**
 1. Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden;
 2. Auslegungsbeschluss
- Der Beschluss wurde ausgeführt.
- 12/0370** **Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 625/1 Niederpleis Mitte Teil B zwischen der Schulstraße, der Alten Schulstraße, der Paul-Gerhardt-Straße und der südlichen Grenze des Jakob-Fußhöller-Platzes;**
 1. Beschluss über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen;
 2. Auslegungsbeschluss
- Es wird beschlussgemäß verfahren.
- 12/0330/2** **Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2010 sowie Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Bürgermeister**
- Es wurde beschlussgemäß verfahren.
- 12/0420** **Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses zum 31.12.2011**
- Es wird beschlussgemäß verfahren.
- 12/0423** **Verabschiedung des Ortsvorstehers für den Stadtbezirk Sankt Augustin-Meindorf**
- Der Beschluss wurde ausgeführt.
- 12/0417** **Wahl des/der Ortsvorstehers/Ortsvorsteherin für den Stadtteil Sankt Augustin-Meindorf unter gleichzeitiger Ernennung zum/zur Ehrenbeamten/Ehrenbeamtin**
- Der Beschluss wurde ausgeführt.

12/0393 Verkaufsoffene Sonntage 2013

Der Beschluss wurde ausgeführt.

**12/0422 Erweiterung der städtischen Kita 'Am Park' und Ausbau der Groß-
tagespflegestelle Wehrfeldstraße 3g im Rahmen des u3-
Ausbauprogramms des Bundes und des Landes;
Zustimmung zur Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung**

Der Beschluss wurde ausgeführt.

**12/0383 Bestellung eines beratenden Mitglieds, stellvertretend, für den
Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung**

Der Beschluss wurde ausgeführt.

**12/0425 Umbesetzung eines Ausschusses
Fraktion Aufbruch**

Der Beschluss wurde ausgeführt.

**12/0434 Dringlichkeitsantrag gemäß § 11 Absatz 2 Geschäftsordnung: Ver-
längerung der S 13 muss kommen!
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Der Beschluss wurde ausgeführt.

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

CDU-Fraktion
SPD-Fraktion
FDP-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Fraktion Aufbruch
sowie Herrn Austria-Zink

Dienststelle	
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung Planung und Liegenschaften, Markt 1	
Auskunft erteilt: Frau Scharmach	Zimmer: 202
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 271
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77271
E-Mail-Adresse: gabi.scharmach@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus	Bürgerservice (Ärztelhaus)
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags und donnerstags: 7.30 Uhr - 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr - 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
6/10-Scha.

Datum
27.03.2013

**Sitzung des Rates der Stadt Sankt Augustin am 17.04.2013;
Sitzung des Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 19.03.2013; Top
3, Drucksachennummer 13/0043; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 418
„Burgstraße“; Anmerkungen FDP Fraktion zum Tagesordnungspunkt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der o. g. Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschusssitzung am 19.03.2013 hat die FDP Fraktion schriftliche Anmerkungen zur o. g. Bebauungsplanänderung abgegeben. Diese werden dem Protokoll zur Sitzung beigefügt und durch eine Stellungnahme der Verwaltung beantwortet. Da sich aufgrund der Anmerkungen der FDP-Fraktion die textlichen Festsetzungen zur Bebauungsplanänderung verändert haben, werden sowohl die Stellungnahme der Verwaltung als auch die geänderten textlichen Festsetzungen den Fraktionen vorab zur Kenntnis gegeben.

Zu Punkt 1 der Anmerkungen der FDP - Fraktion:

Aus Sicht der FDP Fraktion ist die angeführte Rechtsgrundlage § 23 Abs. 3 BauNVO falsch, da es sich nicht mehr um geringfügige Überschreitungen handelt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Wortlaut des § 23 Abs. 3 BauNVO, auf dem die Festsetzung beruht, lautet:

„Ist eine Baugrenze festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

Absatz 2 Satz 3 lautet: *„ Im Bebauungsplan können weitere nach Art und Umfang bestimmte Ausnahmen vorgesehen werden.“*

In der Kommentierung der BauNVO (Ernst-Zinkhahn-Bielenberg, § 23 Rdnr. 52, 53,54) wird ausgeführt, dass „ .. die Abweichungen von den festgesetzten Baulinien,

- 2 -

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Köln 033 001652 (BLZ 370 502 99)
Raiffeisenbank Sankt Augustin eG 1 200 178 013 (BLZ 370 697 07)
VR-Bank Rhein-Sieg eG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)
Postbank Köln 231 08-503 (BLZ 370 100 50)
Steyler Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 215 00)

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA):

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33
IBAN DE27 3706 9707 1200 1780 13 Swift BIC: GENODED1SAM
IBAN DE53 5708 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle:
Sankt Augustin-Markt
Straßenbahn: 66
Busse: 508, 517, 529, 535

Baugrenzen und Bebauungstiefen (...) sich nicht auf ein geringfügiges Ausmaß beschränken (müssen), während die Beschränkung auf Gebäudeteile auch in diesen Fällen besteht.“ In der Kommentierung der BauNVO (Fickert/Fieseler (Aufgl. 8), § 23 Rdnr. 14) wird dargelegt, dass Wintergärten unter den Begriff Gebäudeteile fallen.

Darüber hinaus wird im Urteil des OVG NRW vom 27.03.2003 (7 B 2212/02) zu einer Überschreitung der Baugrenze von 3,00m folgendes dargelegt: „..., dass es sich bei diesen Festsetzungen um echte Ausnahmeregelungen im Sinne von § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO handelt. Diese gesetzliche Ermächtigung zur Regelung „weiterer“ Ausnahmen im Bebauungsplan bezieht sich nicht nur auf Abweichungen, die mehr als geringfügig sind, sondern erlaubt es der Gemeinde, sowohl geringfügige als auch – wie hier – mehr als geringfügige Abweichungen zuzulassen.“

Die Rechtsgrundlage ist wie aus vorgenanntem ersichtlich somit nicht falsch. Grundsätzlich findet bei festgesetzten weitergehenden Abweichungsmöglichkeiten im Sinne von § 23 Abs.3 Satz 3 BauNVO der § 31 Abs. 1 BauGB Anwendung. Zur Verdeutlichung wird der § 31 Abs. 1 BauGB in die textlichen Festsetzungen eingefügt.

Zu Punkt 2 der Anmerkungen:

Aus Sicht der FDP Fraktion muss ein Anbau, der nicht die Privilegierung des § 6 Abs. 11 BauO NRW besitzt sehr wohl dann abweichend vom Hauptbaukörper den Mindestgrenzabstand gemäß § 6 Abs. 5 Satz 5 BauO NRW einhalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zum Thema Nichteinhaltung von Abstandsflächen bestätigt das OVG NRW mit Beschluss vom 27.03.2003, 7 B 2212/02 eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Köln wie folgt:

„Setzt ein Bebauungsplan die geschlossene Bauweise fest, muss die Reichweite dieser Festsetzung nicht auf die durch Baugrenzen oder Baulinien bestimmte überbaubare Grundstücksfläche beschränkt sein. Die geschlossene Baulinie kann auch hinsichtlich solcher Vorhaben vorgeschrieben sein, für die eine im Bebauungsplan bestimmte Ausnahme deshalb erforderlich ist, weil Gebäudeteile eine Baugrenze überschreiten. ...

Auch wenn es sich bei den textlichen Festsetzungen....um Ausnahmen im Sinne von §§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO, 31 Abs. 1 BauGB handelt, führt die nach Ermessen im Einzelfall gewährte Ausnahme bzw. das Vorliegen der Voraussetzungen für eine solche Ermessensentscheidung dazu, dass sich die überbaubare Grundstücksfläche auf die Fläche der ausnahmsweise gewährten bzw. zu gewährenden Baugrenzüberschreitung erweitert mit der Folge, dass auch insoweit die geschlossene Bauweise eingreift und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nach planungsrechtlichen Grundsätzen das Gebäude ohne Grenzabstand gebaut werden muss; denn der Grundsatz, dass außerhalb der festgesetzten...Baugrenzen ... liegende Grundstücksflächen nicht bebaubar sind, steht nicht nur unter dem Vorbehalt der Abweichungsmöglichkeiten nach § 23 Abs.2 Satz 2, Abs.3 Satz 2, sondern auch unter dem Vorbehalt der in Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 1 der Vorschrift normierten Sachverhalte. Demnach braucht das genehmigte Bauvorhaben keine Abstandsflächen zu wahren, weil die Voraussetzungen für die nach Ermessen zu erteilende Ausnahme von der Einhaltung der rückwärtigen Baugrenze gegeben sind.“

Eine ähnlich lautende Entscheidung traf das OVG NRW am 17.02.2009 (10 A 568/07). Hier bezieht sich die Entscheidung auf Festsetzungen von Doppelhäusern und Hausgruppen.

Beide Urteile machen deutlich, dass auf Grund der Festsetzungen im Bebauungsplan hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenzen die vorgegebene Bauweise auch für den Bereich außerhalb der Baugrenzen gilt und somit keine Abstände eingehalten werden müssen und grenzständig gebaut werden darf.

Zu Punkt 3 der Anmerkungen:

Aus Sicht der FDP Fraktion muss die Überschreitungsvoraussetzung im Hinblick auf die Bezugshöhe konkretisiert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zur Konkretisierung der Bezugshöhe wird die Festsetzung wie folgt angepasst:
Die Überschreitung ist nur eingeschossig, maximal 3,50m über Geländeoberfläche und nur zur gartenseitigen Baugrenze zulässig.

Zu Punkt 4 der Anmerkungen:

Die FDP Fraktion fragt wie die Formulierung gartenseitig zu verstehen ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein Wintergarten bildet häufig den Übergang vom Haupthaus zum Garten. Normalerweise müsste sich die Formulierung auf die rückwärtige Baugrenze beziehen. Da aber innerhalb des in Rede stehenden Bebauungsplanes einige Grundstücke so geschnitten sind, dass der Garten in Südlage direkt an der Erschließungsstraße liegt, wurde der Begriff „gartenseitig“ gewählt, um den Wintergarten dort zu ermöglichen wo sich auf dem Grundstück der Hauptgarten befindet.

Zu Punkt 5 der Anmerkungen:

Aus Sicht der FDP Fraktion sind Wintergärten im Bereich der Viererhausgruppe wegen der Festsetzung zu den Seitenwänden nahezu ausgeschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach Auffassung der Verwaltung geht aus der Festsetzung eindeutig hervor, dass sich die Beschränkung auf eine massive Seitenwand lediglich auf Doppelhäuser und freistehende Einfamilienhäuser bezieht. Um Missverständnisse zu vermeiden wird die Festsetzung um folgenden Satz ergänzt: Bei Hausgruppen bzw. Reihenhäusern ist die Anforderung nicht anzuwenden.

Zu Punkt 6 der Anmerkungen:

Aus Sicht der FDP Fraktion ist die Festsetzung im Hinblick auf die Einhaltung der GRZ von 0,4 nicht eindeutig.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach Auffassung der Verwaltung ist die gewählte Formulierung eindeutig. Um Missverständnisse zu vermeiden wird die textliche Festsetzung jedoch folgendermaßen umformuliert: Die gemäß § 19 BauNVO zulässige Grundfläche (GRZ 0,4) darf durch Wintergärten und überdachten Terrassen nicht überschritten werden.

Zu Punkt 7 der Anmerkungen:

Da es derzeit keine bauordnungsrechtliche Definition eines Wintergartens gibt, sollte aus Sicht der FDP Fraktion beispielsweise in der Begründung zur

Bebauungsplanänderung dargelegt werden, dass eine Nutzung der Wintergärten zu Aufenthaltszwecken unzulässig ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Tatsache, dass der Begriff in der BauO NRW durchaus Verwendung findet (siehe auch Kommentierung BauO NRW zu §6), wird in Fachkreisen als Hinweis gewertet, dass die Bezeichnung „Wintergarten“ eine allgemein verständliche und eindeutige Bezeichnung darstellt. Im Bebauungsplan müssen Ausnahmen nach Art und Umfang bestimmt werden.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung in den Festsetzungen Kriterien benannt, die erfüllt sein müssen. Seitens der Verwaltung wird davon ausgegangen, dass die Wintergärten Aufenthaltsfunktion haben werden, da sie häufig als Anbau mit offenem Zugang zum eigentlichen Wohnraum gebaut werden.

Zu Punkt der Anmerkungen:

Aus Sicht der FDP Fraktion ist die Begründung, warum die gesamte Bautiefe von 16,00 m nicht überschritten werden darf, nicht ausreichend und weist darauf hin, dass eine darüber hinaus gehende Überschreitung eine größere Abstandsfläche als 3,00 m erfordert.

Stellungnahme der Verwaltung:

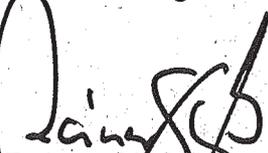
Der Grund, warum die gesamte Bautiefe von 16,00 m nicht überschritten werden darf, hängt nicht mit der bauordnungsrechtlichen Abstandsregel zusammen. Die Baufenster entlang der Burgstraße sind gemäß Bebauungsplan in der Regel 16,00 m tief.

Lediglich diesem Umstand ist die Festsetzung für Wintergärten und Terrassenüberdachungen im Plangebiet geschuldet. Unter der Voraussetzung, dass die GRZ eingehalten werden kann, können also die bislang 13,00 m bzw. 14,00 m tiefen Baufenster um 3,00 m bzw. 2,00 m überschritten werden. Aus Sicht der Verwaltung muss die Begründung in dieser Hinsicht nicht ergänzt werden.

Grundsätzlich bleibt anzumerken, dass die in der Ergänzung der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan aufgeführte Ausnahmeregelung dazu führt, dass die Baugenehmigungsbehörde immer eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen hat, was eine genehmigungsfreie Errichtung von Bauvorhaben nach §67 BauO NRW ausschließt (BauO NRW Kommentar Gädtke, Temme 11. Aufl. zu §67 Rdnr. 67.11).

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Bebauungsplan Nr.: 418 „Burgstraße“ 1. Änderung

Ergänzende Textliche Festsetzung:

Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB i. v. m. § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen die Baugrenzen für Wintergärten und Terrassenüberdachungen überschritten werden, sofern die Gesamtbebauungstiefe von 16,00 m nicht überschritten wird und folgende Kriterien erfüllt sind:

- Der seitliche Grenzabstand ist entsprechend der Grenzabstände des Hauptgebäudes einzuhalten.
- Die Überschreitung ist nur eingeschossig, maximal 3,50m über Geländeoberfläche und nur zur gartenseitigen Baugrenze zulässig.
- Die Ausführung des Bauteiles darf bei freistehenden Einfamilienhäusern und bei Doppelhaushälften maximal eine massive (nicht transparente) Seitenwand beinhalten und ist darüber hinaus in vollständig transparenter Form zu gestalten. Bei Hausgruppen bzw. Reihenhäusern ist die Anforderung nicht anzuwenden.
- Die gemäß (§ 19 BauNVO) zulässige Grundfläche (GRZ 0,4) darf durch Wintergärten und überdachten Terrassen nicht überschritten werden.

Sitzungsvorlage

Datum: 02.04.2013

Drucksache Nr.: 13/0039/1

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

17.04.2013

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Benennung von Plätzen nach Ehrenbürgern

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt:

1. Der Platz vor dem Haus Buisdorf wird als „Willi-Schopp-Platz“ benannt.
2. Der Platz vor dem Haus der Nachbarschaft in Hangelar wird als „Franz-Josef-Halm-Platz“ benannt.

Sachverhalt / Begründung:

Zur Würdigung der Verdienste der verstorbenen Ehrenbürger der Stadt Sankt Augustin,

- Herrn Willi Schopp
- Herrn Franz Josef Halm

wird vorgeschlagen die im Beschlussvorschlag genannten Plätze entsprechend zu benennen.

Für den verstorbenen Ehrenbürger der Stadt Sankt Augustin, Herrn Andreas Schmitz, wird zu einem späteren Zeitpunkt die Benennung einer geeigneten Örtlichkeit im Ortsteil Niederpleis seitens der Verwaltung vorgeschlagen und dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.



Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.

Sitzungsvorlage

Datum: 18.03.2013
Drucksache Nr.: 13/0093

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	17.04.2013	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk II

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin wählt

- 1) Frau Inge Voß, Am Schiedsberg 26, 53757 Sankt Augustin, für eine weitere 5-jährige Amtszeit von 2013 bis 2018, zur Schiedsfrau für den Schiedsamtbezirk II
- 2) Frau Inge Voß, Am Schiedsberg 26, 53757 Sankt Augustin, für eine weitere 5-jährige Amtszeit von 2013 bis 2018, zur stellvertretenden Schiedsfrau für den Schiedsamtbezirk I.

Sachverhalt / Begründung:

Die Amtszeit der Schiedsfrau Inge Voß endete mit Ablauf des 09.04.2013. Frau Voß erfüllte seit 2008 diese ehrenamtliche Tätigkeit. Sie hat sich bereit erklärt, für eine weitere 5-jährige Amtszeit (bis zum Jahre 2018) als Schiedsfrau zur Verfügung zu stehen.

Das Amtsgericht Siegburg hat mit Schreiben vom 08.01.2013 mitgeteilt, dass gemäß § 3 Abs 2 SchaAG NRW bei der Wahl einer Schiedsperson eine Ausschreibung erfolgen soll. Auf diese Ausschreibung gab es neben Frau Voß nur eine weitere Bewerbung. Nach einem Vorstellungsgespräch erschien Frau Inge Voß als die geeignetere Bewerberin.

Auch die Bezirksvereinigung Bonn im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen, die vertreten durch ihren Obmann Herrn Uwe-Karsten Staeck am Vorstellungsgespräch beteiligt war, schloss sich dieser Meinung an.

Es wird daher empfohlen, Frau Inge Voß in das Amt der Schiedsfrau für den Bezirk II (Stadtteile Buisdorf, Birlinghoven, Niederpleis, Mülldorf) und als stellvertretende Schiedsfrau für den Bezirk I (Stadtteile Hangelar, Menden, Meindorf, Sankt Augustin-Ort) – Bezirk des Herrn Uwe-Karsten Staeck – gem. § 3 Schiedsamtsgesetz NRW (SchaAG) wieder zu wählen.

Entsprechend der Wahlvorschrift zu § 3 Schiedsamtsgesetz sind Schiedspersonen und Stellvertreter jeweils in einem getrennten Wahlgang zu wählen.

In Vertretung



Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Sitzungsvorlage

Datum: 19.03.2013

Drucksache Nr.: 13/0099

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

17.04.2013

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Benennung eines stellvertretenden Mitglieds in den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin benennt Herrn Kurt Schmitz-Temming (Vertreter der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg) als stellvertretendes Mitglied in den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH als Nachfolger für den am 30.04.2013 ausscheidenden Herrn Fabian Göttlich.

Sachverhalt / Begründung:

Gemäß § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH (WFG) soll als Vertreter des auf Vorschlag der Kreishandwerkerschaft bestellten Mitgliedes des Aufsichtsrates der WFG eine Person aus einer anderen Institution des Wirtschaftslebens benannt werden.

Herr Fabian Göttlich (Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg - IHK) wurde vom Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 18.04.2012 als stellvertretendes Mitglied für den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH benannt. Herr Göttlich scheidet zum Ende des Monats April 2013 aus dem Dienst der IHK aus.

Für die Nachfolge von Herrn Göttlich wurde seitens des Hauptgeschäftsführers der IHK Herr Kurt Schmitz-Temming (stellv. Hauptgeschäftsführer) vorgeschlagen.

Die Verwaltung schlägt vor, Herrn Schmitz-Temming als stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der WFG zum Nachfolger von Herrn Göttlich gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW zu benennen.



Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Sitzungsvorlage

Datum: 21.03.2013

Drucksache Nr.: **13/0107**

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

17.04.2013

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

**Förderung des Erwerbs des Bürgerhauses Birlinghoven 'Haus Lauterbach' durch den Männerchor 1872 Birlinghoven e.V.;
Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für einen Investitionszuschuss**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Förderung des Erwerbs des Bürgerhauses „Haus Lauterbach“ durch den Männerchor 1872 Birlinghoven e. V. mit einem Investitionszuschuss von 100.000,00 € für den Kauf und mit einem einmaligen Zuschuss zu den Grunderwerbskosten von 6.600,00 €.

Die Mittel werden investiv bei Produkt 04-07-01 Bürgerhäuser, Invest.-Nr. 03-00033 Investitionskostenzuschuss Bürgerhaus Birlinghoven, außerplanmäßig bereitgestellt.

Die Deckung erfolgt bei Produkt 12-01-01 Straßen, Wege, Plätze, Invest.-Nr. 07-00227 Baumaßnahme „Am Bahnhof“ L 16-Planstraße F.

Sachverhalt / Begründung:

Der Bau des Bürgerhauses durch einen Investor, die Anmietung durch die Stadt für zunächst 5 Jahre und die Übertragung der Betriebsträgerschaft auf den Männerchor 1872 Birlinghoven e. V. erfolgte auf der Grundlage der Ratsbeschlüsse vom 20.6.2000 (DS-Nr. 00/145/2) und 20.6.2001 (DS-Nr. 01/275).

Eine Kaufoption für die Stadt frühestens nach 5 Jahren wurde Bestandteil des Mietvertrages für das Bürgerhaus. 2006 erfolgte aufgrund der schwierigen Finanzlage der Stadt eine Mietreduzierung mit der Verlängerung des Mietvertrages um weitere 5 Jahre. Der Vertrag über die Betriebsführung durch den Männerchor ist an die Laufzeit des Mietverhältnisses gekoppelt. Die vom Männerchor zu tragenden jährlichen Betriebskosten belaufen sich auf ca. 18.000,00 €. Hierzu wird bislang ein jährlicher Betriebskostenzuschuss der Stadt in Höhe von 5.500,00 € gezahlt. Die Differenz erwirtschaftet der Männerchor durch die Vermietung des Bürgerhauses an Dritte.

Das durch den Rat am 14.3.2012 beschlossene und durch die Kommunalaufsicht mit Verfügung vom 12.6.2012 genehmigte Haushaltsicherungskonzept für die Jahre 2012 bis 2022

sieht u. a. als Konsolidierungsmaßnahme vor, die Kosten für das Bürgerhaus in Birlinghoven „Haus Lauterbach“ gravierend zu senken.

Die Beschlussfassung des Rates berücksichtigt für die Haushalte 2012 ff die Beendigung des bestehenden Mietverhältnisses zum 30.6.2015 bei gleichzeitiger Reduzierung des Mietzinses um ca. 50% ab 2012 für den verbleibenden Zeitraum bis 2015 vor. In der Zeit bis zum 30.6.2015 sollte in Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Vereinen eine Lösung hinsichtlich einer Betriebsführung auf privater Ebene gefunden werden.

In den bereits ab 2011 zwischen der Stadt und dem Eigentümer geführten Verhandlungen wurde deutlich, dass sich völlig unterschiedliche Vertragsauffassungen gegenüberstehen. Die rechtliche Bewertung stellt sich wie folgt dar:

Aus der gesamten Entwicklung der Vertragsgestaltung ergibt sich, dass beide Vertragsparteien stets von einem Erwerb des Bürgerhauses durch die Stadt Sankt Augustin ausgegangen sind. Deutliche Belege für diesen Parteiwillen finden sich explizit an verschiedenen Stellen. Im Rahmen einer ergänzenden Vertragsauslegung ist auch die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens heranzuziehen. Der Bebauungsplan 805 „Im Gänsepütz“ legt als Nutzung „Fläche für den Gemeinbedarf (Bürgerhaus)“ fest. Im dazugehörigen Flächennutzungsplan ist „Gemeinbedarfsfläche für kulturelle Zwecke“ festgelegt. Daraus folgt, dass eine andere Nutzung als die als Bürgerhaus nicht zulässig ist. Dies wiederum hat zur Folge, dass eine wirtschaftliche Nutzung des Eigentums faktisch ausgeschlossen ist. Bereits bei der Planänderung wurde davon ausgegangen, dass die Stadt Eigentum am Bürgerhaus erwirbt und selbst in die Betreiberposition aufrückt.

Aus diesen Erwägungen heraus ergibt sich für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung über die Frage der Kündbarkeit des Mietvertrages ein erhebliches prozessuales Risiko für die Stadt Sankt Augustin.

Nach längeren Verhandlungen unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte kristallisierte sich der Erwerb des Bürgerhauses als einzige Lösung heraus.

Da die Stadt Sankt Augustin in Anbetracht der kommunalen Finanzlage weder zum Erwerb noch zur dauerhaften Unterhaltung des Bürgerhauses in der Lage ist, wurden intensive Gespräche, insbesondere mit dem für den laufenden Betrieb zuständigen Männerchor 1872 Birlinghoven e. V. geführt, um einen realisierbaren Weg für einen Erwerb des Hauses durch den Verein zu finden.

Inzwischen bot der Eigentümer auch unter Berücksichtigung der großen Bedeutung des Bürgerhauses für die Vereine und das gesellschaftliche Leben im Stadtteil Birlinghoven den Kauf des Bürgerhauses zu einem sehr günstigen Preis an.

Dieser Kaufpreis stellt zwar eine günstige Kaufoption dar, er ist jedoch aus Sicht des Vereins in dieser Höhe für ihn nicht tragbar. Ohne den Erwerb des Bürgerhauses und die komplette Betriebsübernahme durch den Verein ist jedoch das angestrebte Ziel entsprechend dem Haushaltsbeschluss nicht realisierbar. Die jährlich zu zahlende Miete beläuft sich auf 33.670,00 €. Ein früher Erwerb des Bürgerhauses durch den Verein würde die Stadt dauerhaft von dieser Verpflichtung freistellen und so das angestrebte Haushaltsziel erreichbar machen.

Bei dem angestrebten zeitnahen Erwerb des Bürgerhauses durch den Männerchor 1872 Birlinghoven e. V. würde die Stadt frühzeitig von den Mietzahlungsverpflichtungen befreit. Hierfür ist die außerplanmäßige Bereitstellung des Investitionszuschusses erforderlich.

Aus diesem Grund wurde im weiteren Verlauf der Verhandlungen die Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises mit einbezogen. Auch unter Berücksichtigung des vorstehend genannten Sachverhalts und der juristischen Einschätzung der vertraglichen Ausgangslage

erteilte die Kommunalaufsicht der Gewährung eines Investitionszuschusses von 100.000,00 € unter Berücksichtigung der in der Folgezeit einzusparenden Miete und der dauerhaften Beendigung der Verpflichtung zum Betrieb des Bürgerhauses ihre Zustimmung. Im Verhältnis der Finanzierungsanteile des Kaufpreises soll auch eine Übernahme der Grunderwerbskosten zu 2/3 durch die Stadt mit ca. 6.600,00 € und zu 1/3 mit ca. 3.300,00 € durch den Verein erfolgen.

Die Zuschussgewährung durch die Stadt wird in den noch abzuschließenden notariellen Verträgen (Kaufvertrag und Erbbaurechtsvertrag) sowie in einer Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Verein über die Bürgerhausnutzung geregelt.

Mit der städtischen Förderung des Erwerbs des Bürgerhauses „Haus Lauterbach“ durch den Männerchor 1872 Birlinghoven e. V. und der weiteren Gewährung des Betriebskostenzuschuss wie bisher von jährlich 5.500,00 € wird erreicht, dass im Stadtteil Birlinghoven auch weiterhin ein Bürgerhaus für die öffentlichen Belange zur Verfügung steht und erstmals in Sankt Augustin ein Verein den laufenden Betrieb und die künftige Unterhaltung eines Bürgerhauses sicherstellt.

Die Garantie des Betriebskostenzuschusses und der Verzicht auf den Erbbauzins erfolgen in zeitlicher Anlehnung an den genehmigten Zeitraum des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2022.

Alle vorstehenden Regelungen sind mit der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt.

Die Entscheidung über die Übertragung des Erbbaurechts und den Erlass des Erbbauzins erfolgt im nicht öffentlichen Teil unter DS-Nr. 13/0107/1.



Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 106.600 €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Sitzungsvorlage

Datum: 31.01.2013
Drucksache Nr.: 13/0057

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	17.04.2013	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Grundsätze für die Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin stimmt den dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügten Grundsätzen des Bürgermeisters für die Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO zu.

Sachverhalt / Begründung:

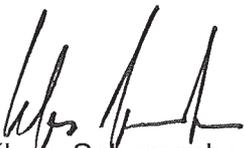
Durch das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wurden u. a. auch verschiedene Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung überarbeitet. Im Hinblick auf die Neufassung des § 22 GemHVO (Ermächtigungsübertragungen) obliegt es nun der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, örtliche Regelungen hinsichtlich der Ermächtigungsübertragungen von Aufwendungen und Auszahlungen zu treffen. Diese Regelungen müssen Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen zum Inhalt haben und bedürfen der Zustimmung des Rates.

Die als Anlage beigefügten Regelungen entsprechen im Wesentlichen dem bis zur Änderung der GemHVO geltenden materiellen Recht. Gegenüber der bisherigen Rechtslage soll jedoch die Möglichkeit der Übertragung von Aufwendungen und Auszahlungen für konsumtive Zwecke um ein Jahr verlängert werden. Eine derartige Verlängerung auf zwei Jahre ist

insbesondere im Hinblick auf die Mittelbewirtschaftung bei Doppelhaushalten zweckmäßig.

Da sich die übrigen Regelungen in der Praxis bewährt haben, schlägt die Verwaltung vor, diese auch weiterhin anzuwenden. Sie stellen einen tragbaren Kompromiss zwischen flexibler Haushaltsführung und der Vermeidung von intransparenten Schattenhaushalten dar. Gleichzeitig erleichtern sie den Beschäftigten der Stadt die Erfüllung ihrer örtlichen Aufgaben und gewährleisten zudem die notwendige Sicherheit und die Kontrollen der gemeindlichen Haushaltsführung durch die Prüfungsinstanzen.

Die Verwaltung bittet den Rat der Stadt Sankt Augustin, den als Anlage beigefügten Grundsätzen für die Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung die Zustimmung zu erteilen.



Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Anlage

Grundsätze Ermächtigungsübertragung

Grundsätze

der Stadt Sankt Augustin für die Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

Präambel:

Durch das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz und die damit einhergehende Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung werden die Grundsätze für die Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen stärker in die Verantwortung der Gemeinden gestellt. Dies hat zur Folge, dass die Bürgermeisterinnen bzw. die Bürgermeister in örtlichen Vorschriften Regelungen über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen zu treffen haben, die der Zustimmung des Rates bedürfen. Die nachfolgenden Regelungen stellen sicher, dass durch eine einheitliche und nachprüfbare Vorgehensweise bei der Übertragung von Ermächtigungen ein ordnungsgemäßer Ablauf der Haushaltswirtschaft gewährleistet ist.

§ 1

Rechtsgrundlage

Diese Regelungen ergehen auf der Grundlage des § 22 Abs. 1 Satz 2 der GemHVO.

§ 2

Bedarfsorientierte Ermächtigungsübertragung

- (1) Ermächtigungen für Aufwendungen und/oder Auszahlungen können übertragen werden, wenn hierfür ein sachlich nachgewiesener Bedarf oder eine rechtliche Verpflichtung besteht. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Auftrag erteilt wurde und dieser bis zum Jahresende nicht erledigt werden konnte (Ermächtigungsübertragung für Aufwand und Auszahlung) oder der Auftrag ausgeführt, jedoch bis zum Jahresende noch nicht zur Auszahlung gelangte (Ermächtigungsübertragung der Auszahlung). Werden die Ermächtigungen übertragen, erhöhen sie die Ansätze des Folgejahres.
- (2) Bei Sachverhalten, in denen der Haushaltsplan jährlich laufende Ansätze vorsieht (laufende Bauunterhaltung, Bewirtschaftungsaufwand, geringwertige Wirtschaftsgüter etc.), erfolgt grundsätzlich keine Ermächtigungsübertragung.

§ 3

Zeitliche Befristung

- (1) Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen für konsumtive Zwecke übertragen, bleiben sie bis zum Ende des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres für ihren sachlichen Zweck verfügbar. Eine weitere Übertragung wird nicht zugelassen.

- (2) Werden Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen übertragen, bleiben sie bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren sachlichen Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Bestandteilen in Benutzung genommen werden kann.
- (3) Sind Erträge und Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung ihres sachlichen Zwecks und die Ermächtigung zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren sachlichen Zweck verfügbar.
- (4) Besteht die Notwendigkeit, über- oder außerplanmäßig bereitgestellte Ermächtigungen zu übertragen, endet ihre Verfügbarkeit mit Ablauf des auf das Haushaltsjahr der Bereitstellung folgenden Jahres. Eine weitere Übertragung ist wegen des Grundsatzes der Unabweisbarkeit unzulässig.

§ 4 Verfahren

- (1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen werden auf Antrag übertragen. Unter Beachtung der zeitlichen Befristung gem. § 3 sind die Übertragungen jährlich neu zu beantragen. Mit dem Antrag ist der Nachweis der Notwendigkeit für die Ermächtigungsübertragung zu führen.
- (2) Antragsteller sind die Budgetverantwortlichen.
- (3) Der Antrag auf Übertragung ist bis zum 15.01. des Folgejahres auf dem Dienstweg der Kämmerei vorzulegen.

§ 5 Übertragungsentscheidung/Unterrichtung

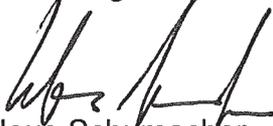
- (1) Über die Anträge auf Ermächtigungsübertragung entscheidet die Kämmerin/der Kämmerer. Ist ein solcher nicht bestellt, obliegt die Entscheidung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.
- (2) Die Kämmerin/der Kämmerer bzw. die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann neben den oben genannten Voraussetzungen die Ermächtigungsübertragungen – soweit möglich – davon abhängig machen, ob sie mit der haushalterischen Lage vereinbar sind.
- (3) Werden Ermächtigungen übertragen, sind sie dem Rat zur Kenntnisnahme vorzulegen. Gleichzeitig sind die damit verbundenen Auswirkungen auf den Ergebnis- und den Finanzplan des Folgejahres darzustellen.
- (4) Werden Ermächtigungen übertragen, erfolgt eine entsprechende Budgetanpassung im Finanzverfahren und eine Unterrichtung der Budgetverantwortlichen.

§ 6 Übertragungsverbot

- (1) Werden vorgesehene Instandhaltungsmaßnahmen an städtischen Vermögensgegenständen nicht durchgeführt und müssen diese im Rahmen des Jahresabschlusses als unterlassen bewertet werden, ist eine Übertragung der Aufwandsermächtigung nicht möglich. Vielmehr ist im entsprechenden Jahresabschluss eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung zu bilden, soweit eine konkrete Sanierungsabsicht weiterhin besteht. In derartigen Fällen ist eine Übertragung der Auszahlungsermächtigung zulässig.

Die Regelungen der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung sowie etwaige Festsetzungen in aufsichtsrechtlichen Verfügungen und Erlassen bleiben hiervon unberührt.

Sankt Augustin, den 25. Februar 2013



Klaus Schumacher
Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Datum: 07.03.2013

Drucksache Nr.: 13/0082

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

17.04.2013

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

**Erweiterung der städtischen Kita 'Alter Bahnhof' im Rahmen des u3-Ausbauprogramms des Bundes und des Landes;
Zustimmung zur Bereitstellung einer überplanmäßigen Auszahlung**

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, bei dem Kostenträger 06-01-01 (Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen) für die Inv.-Nr. 05-0075 (u3-Ausbau Kita Alter Bahnhof) Mittel in Höhe von 80.000,00 € überplanmäßig bereitzustellen.

Sachverhalt / Begründung:

Die Kita „Alter Bahnhof“ soll gemäß der vom JHA beschlossenen Ausbauplanung für die Betreuung von u3-Kindern erweitert werden. Die Maßnahme ist im Doppelhaushalt 2012/2013 eingeplant, die Baugenehmigung liegt vor. Die Fördermittel wurden bewilligt.

Im Zuge der Projektbearbeitung wurde in Zusammenarbeit mit den Fachingenieuren und dem Brandschutzsachverständigen ersichtlich, dass die im April 2012 angesetzten Baukosten in einigen Positionen steigen werden.

Zur Reduzierung der Mehrkosten wurden sowohl die geplanten Baukonstruktionen im Detail optimiert als auch eine möglichst wirtschaftliche und zeitsparende Auswahl der Vergaben mit der Zentralen Vergabestelle abgestimmt. Hierdurch konnte die zunächst ermittelte Kostensteigerung um 24.000,00 € reduziert werden. Dennoch führen die nachfolgenden Positionen zu einem Mehraufwand von 80.000,00 €.

- Die Kostenberechnung des Fachplaners für Elektro/Blitzschutz/BMA wies Mehrkosten gegenüber dem ursprünglichen Ansatz in Höhe von **31.000,00 €** aus. Hiervon entfallen alleine 21.600,00 € auf die zusätzliche Brandmeldeanlage. Eine Reduzierung der Kosten wurde geprüft, ist jedoch aufgrund der Komplexität der Leistung (Brandmeldeanlage, Blitzschutz, marode Technik im Altbau) nicht zu realisieren.

- Die Kostenberechnung des Fachplaners für Heizung/Sanitär/Lüftung wies Mehrkosten gegenüber dem ursprünglichen Ansatz in Höhe **16.000,00 €** auf. Die bestehende Lüftungsanlage im Neubau muss brandschutztechnisch komplett verbessert und ergänzt werden (alleine auf diese Maßnahme entfallen ca. 13.000,00 €).
- Zusätzliche Ingenieur- u. Architektenhonorare aufgrund der gestiegenen Baukosten in Höhe von **26.000,00 €**.
- Notwendige Gerüstbauarbeiten in Höhe von **7.000,00 €** waren in der ursprünglichen Kalkulation nicht berücksichtigt.

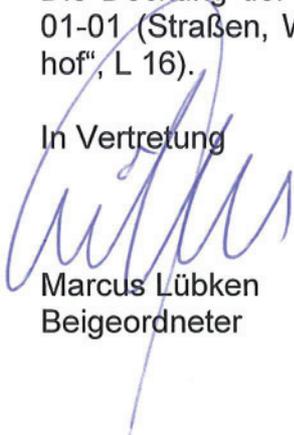
Diese Mehrkosten sind sowohl aus technischer wie auch aus pädagogischer Sicht nicht zu reduzieren.

Die Maßnahmen sind zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz ab 01.08.2013 (für Kinder ab einem Jahr) zwingend notwendig und müssen daher schnellstmöglich fertig gestellt werden.

Die Mehraufwendungen sind erheblich, so dass die vorherige Zustimmung des Rates erforderlich ist.

Die Deckung der Mehrauszahlung erfolgt durch nichtbenötigte Mittel bei dem Produkt 12-01-01 (Straßen, Wege und Plätze) bei der Inv.-Nr. 07-00227 (Baumaßnahme „Am Bahnhof“, L 16).

In Vertretung



Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Die Mehrauszahlung (bei Investitionen) beziffert sich auf 80.000,00 €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Die Deckung der Mehrauszahlung erfolgt durch nichtbenötigte Mittel bei dem Produkt 12-01-01 (Straßen, Wege und Plätze) bei der Inv.-Nr. 07-00227 (Baumaßnahme „Am Bahnhof“, L 16).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Sitzungsvorlage

Datum: 12.03.2013
Drucksache Nr.: 13/0087

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	17.04.2013	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Überplanmäßige Mittelbereitstellung; Investitions-Nr. 07-00235 Baumaßnahme Kanal ZK 0 bis 1 in Menden und Mülldorf

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt gem. § 83 Abs. 1 GO NRW eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von insgesamt 230.000 € bei der Investitions-Nr. 07-00235 „Baumaßnahme Kanal ZK 0 bis 1 in Menden und Mülldorf“, Produkt 11-02-01, Kostenstelle 70020, Sachkonto 097001. Die Deckung erfolgt durch Minderauszahlung bei Investitions-Nr. 07-00048 „Baumaßnahme Kanal Schumannstraße“ in Höhe von 130.000 € und bei Investitions-Nr. 07-00196 „Baumaßnahme Am Siemensbach“ in Höhe von 100.000 €.

Sachverhalt / Begründung:

Mit Schreiben vom 26. April 2012 wurde die Stadt Sankt Augustin von der Bezirksregierung Köln aufgefordert, die sehr starken Schäden an verschiedenen Kanälen in Menden und Mülldorf zu sanieren. Seitens der Fachverwaltung wurde im Sommer 2012 ein Ingenieurbüro mit der Erstellung eines Sanierungskonzeptes für die beiden Stadtteile beauftragt. Die weitere Beauftragung des Ingenieurbüros mit den Leistungsphasen von der Ausführungsplanung bis zur Bauleitung für den 1. Bauabschnitt erfolgte ebenfalls noch im Jahr 2012 (DS-Nr. 12/0421).

Die Ausführungs- und Ausschreibungsunterlagen für diese Maßnahme "Baumaßnahme Kanal ZK 0 bis 1 in Menden und Mülldorf" sind seitens des Ingenieurbüros zwischenzeitlich fertig gestellt. Um der Sanierungsaufforderung der Bezirksregierung Köln zeitlich nachzukommen, ist es erforderlich, die Ausschreibung noch im April 2013 durchzuführen, damit dann im Mai 2013 der Auftrag erteilt werden kann. Da zwar nun die Aufstellung eines 1. Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2013 erfolgen soll, die Genehmigung für diesen 1. Nachtragshaushalt durch die Aufsichtsbehörde jedoch erst im Frühjahr/Sommer 2013 zu erwarten ist, ist es erforderlich, die Mittel für diese Maßnahme überplanmäßig bereitzustellen.

Die Deckung für diese überplanmäßige Auszahlung erfolgt durch Minderauszahlung bei Investitions-Nr. 07-00048 „Baumaßnahme Kanal Schumannstraße“ in Höhe von 130.000 € und bei Investitions-Nr. 07-00196 „Baumaßnahme Am Siemensbach“ in Höhe von 100.000 €. Beide Maßnahmen werden zumindest um ein Jahr verschoben.

Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass für diese Maßnahme bereits 40.000 € in der Zuständigkeit des Bürgermeisters überplanmäßig bereitgestellt wurden. Im Rahmen dieser Gesamtmaßnahme sind im Bereich der Martinstraße in Menden Sanierungsarbeiten erforderlich. Aufgrund der erforderlichen Bereitstellung eines Kanalhausanschlusses für den Neubau eines Mehrfamilienhauses ist eine zeitliche Vollsperrung der Martinstraße erforderlich. Dies erfordert einen intensiven Abstimmungsbedarf mit der Kreispolizeibehörde, den Verkehrsbetrieben etc. Daher ist seitens der Fachverwaltung entschieden worden, diese Sanierungsarbeiten gleichzeitig mit der Herstellung des Hausanschlusses durchzuführen. Die Arbeiten werden in der 16. KW durchgeführt. Dieser Betrag (40.000 €) ist in der nun zu beschließenden Summe in Höhe von 230.000 € enthalten.

In Vertretung


Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffern sich auf 230.000,00 €.

- Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.
 Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Die Deckung für diese überplanmäßige Auszahlung erfolgt durch Minderauszahlung bei Investitions-Nr. 07-00048 „Baumaßnahme Kanal Schumannstraße“ in Höhe von 130.000 € und bei Investitions-Nr. 07-00196 „Baumaßnahme Am Siemensbach“ in Höhe von 100.000 €. Beide Maßnahmen werden zumindest um ein Jahr verschoben.

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Sitzungsvorlage

Datum: 22.03.2013

Drucksache Nr.: 13/0108

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	17.04.2013	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Einbringung des Entwurfs der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2013

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt den von der Kämmerei aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplanes der Stadt Sankt Augustin für das Haushaltsjahr 2013 mit den dazu gehörenden Anlagen sowie den Entwurf des Stellenplanes zur Kenntnis und verweist diese zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss.

Sachverhalt / Begründung:

Mit Beschluss des Rates vom 14.03.2012 wurde für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 ein Doppelhaushalt verabschiedet. Zwischenzeitlich hat sich die Notwendigkeit zur Aufstellung einer 1. Nachtragshaushaltssatzung ergeben, da die Voraussetzungen des § 81 Abs. 2 Ziff. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorliegen. Ausschlaggebend hierfür ist die Veranschlagung der neuen Investitionsmaßnahme „Rad- und Fußwegbrücke im Zentrum“ mit einem Gesamtvolumen von 1,2 Mio. Euro.

Für die Rad- und Fußwegbrücke im Zentrum können in diesem Jahr mit hoher Wahrscheinlichkeit Fördermittel des Landes akquiriert werden. Das setzt aber voraus, dass die Finanzierung dieser Investition sichergestellt ist. Der Nachweis ist über eine haushalterische Veranschlagung zu führen. Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Doppelhaushaltes hinsichtlich dieser Investitionsmaßnahme noch keine Veranschlagungsreife gem. § 14 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegeben war, weil weder Baupläne, Kostenberechnungen, noch vertragliche Regelungen zur Kostenübernahme vorlagen ist eine Aufnahme in den Haushaltsplan 2012/2013 zunächst unterblieben. Dies soll durch den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung nachgeholt werden.

Die Investitionsmaßnahme hat ein Volumen von rd. 1,2 Mio. Euro, hiervon sollen 603.000 Euro in 2013 zur Auszahlung kommen, darüber hinaus wird für 2013 eine Verpflichtungsermächtigung in gleicher Höhe veranschlagt, welche in 2014 fällig wird. Diese Maßnahme soll zu 90% durch Drittmittel (ca. 70% Landesmittel, ca. 20% Investitionskostenzuschuss eines Investors) refinanziert werden. Der auszuweisende Eigenanteil von 10% ist Voraussetzung für die anteilige Landesförderung.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 weist Erträge in Höhe von 111.295.610 Euro aus, diese erhöhen sich damit gegenüber den Festsetzungen in der Haushaltsatzung für das Jahr 2013 um 2.837.950 Euro. Die Aufwendungen erhöhen sich gegenüber der Festsetzung im Haushaltsplan um 926.920 Euro auf insgesamt 123.704.140 Euro.

Der Berechnung des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer liegt die regionalisierte November-Steuerschätzung zugrunde. Diese geht für das Jahr 2013 von einem Volumen von 6.756 Mio. Euro aus. Unter Anwendung der Schlüsselzahl (0,0036555) entfällt auf die Stadt somit ein Anteil von 24.696.560 Euro. Die Berechnung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer erfolgt ebenfalls auf der Grundlage der regionalisierten November-Steuerschätzung.

Die Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2013 basieren auf der 2. Modellrechnung nach dem GFG 2013. Danach kann die Stadt mit Erträgen in Höhe von 16.279.970 Euro rechnen. Dies entspricht gegenüber dem Haushaltsansatz für das Jahr 2013 einer Verbesserung von rd. 1,7 Mio. Euro.

Aufgrund des vorläufigen Ist-Ergebnisses des Gewerbesteueraufkommens kann der vorge-sehene Ansatz für das Jahr 2013 in Höhe von 16 Mio. Euro aufrecht erhalten werden. Die übrigen Steuern wurden aufgrund der aktuellen Entwicklungen fortgeschrieben.

Nach einer aktuellen Personalkostenhochrechnung für das Jahr 2013 und dem aktuellen Versorgungsgutachten beziffert sich der Personalaufwand (Ergebnisplan Zeile 11) auf 30.319.230 Euro. Neben den Tarifierhöhungen führen Stellenneu- und -nachbesetzungen sowie Anpassungen bei der Pensionsrückstellung zu Mehraufwendungen gegenüber der ursprünglichen Planung von 1.427.360 Euro. Hinsichtlich der Beamtenbesoldung wurden die im März bekanntgegebenen Besoldungsanpassungen berücksichtigt.

Ebenfalls berücksichtigt werden die Mehraufwendungen bei den Stromkosten aufgrund des EEG und des ab dem Jahr 2013 neu abgeschlossenen Stromliefervertrages in Höhe von 307.430 Euro.

Soweit Teilergebnis- bzw. Teilfinanzpläne ausschließlich durch Änderungen bei den Personalaufwendungen/-auszahlungen (Ergebnisplan Zeile 11 bzw. Finanzplan Zeile 10) oder Veränderungen bei den Aufwendungen/Auszahlungen für Strom (Bestandteil der Zeile 13 des Ergebnisplanes bzw. Zeile 12 des Finanzplanes) betroffen sind, wird aus Effizienzgründen auf den Abdruck verzichtet. Die Berücksichtigung erfolgt im Gesamtergebnis- und –finanzplan, darüber hinaus werden die Veränderungen bei den einzelnen Teilplänen in Form einer tabellarischen Übersicht dargestellt.

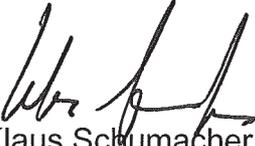
Der Umlagesatz von 36,71 % für die Kreisumlage basiert auf den Festsetzungen im Doppelhaushalt des Rhein-Sieg-Kreises für die Jahre 2013/2014, der vom Kreistag am 14.03.2013 verabschiedet wurde. Gegenüber der ursprünglichen Planung reduziert sich der Ansatz hierfür um 1.757.000 Euro auf 23.450.000 Euro.

Der Finanzplan weist einen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 11.673.750 Euro aus. Der Saldo aus Investitionstätigkeit beziffert sich auf 4.749.240 Euro.

Durch diesen Nachtragshaushalt erhöhen sich die Investitionsauszahlungen um 1.230.250 Euro, demgegenüber stehen höhere Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 663.410 Euro. Der Kreditbedarf im Haushaltsjahr 2013 erhöht sich somit um 566.840 Euro auf 4.749.240 Euro. Die Netto-Neuverschuldungsgrenze von Null Euro für Investitionen im unrentierlichen Bereich wird eingehalten.

Eine Anpassung des Haushaltssicherungskonzeptes ist aufgrund des 1. Nachtragshaushalts nicht erforderlich, jedoch sind die freiwilligen Leistungen aufgrund der Tarifierhöhung fortzuschreiben.

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplanes wird in der Ratssitzung am 17.04.2013 verteilt.


Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Sitzungsvorlage

Datum: 22.03.2013

Drucksache Nr.: 13/0109

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

17.04.2013

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung des Stellenplanes

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den Stellenplan 2013 wie folgt zu ändern:

Stellenanhebungen

Fachbereich Kinder, Jugend und Schule, 05.40 Tagesbetreuung von Kindern

Arbeitsplatznummer.	Bezeichnung	derzeit. Stellenausweisung	Künftige Bezeichnung	künftige Stellenausweisung
05.41/2	Erzieher/in	S 6	Erzieher/in stellv. Leiter/in	S 10
05.48/2	Erzieher/in	S 6	Erzieher/in stellv. Leiter/in	S 10

Sachverhalt / Begründung:

Stellenanhebungen

Fachbereich Kinder, Jugend und Schule, 05.40 Tagesbetreuung von Kindern

Bei den Stellen 05.41/2 und 05.48/2 handelt es sich um Stellen mit reinen Erzieher-tätigkeiten in den Kindertageseinrichtungen „Siegstraße“ und „Waldstraße“, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten als reine Abwesenheitsvertretungen der jeweiligen Leitungen eingesetzt werden, aber aufgrund des im folgenden geschilderten Sachverhalts zu ständig stellvertretenden Leitungen gewandelt werden sollen. Aufgrund des dringenden Handlungsbedarfes erfolgt die Vorlage direkt im Rat.

Die Leitungstätigkeiten in den Kindertageseinrichtungen sind in den letzten Jahren an Umfang und Anforderung stetig gestiegen. Eine reine Abwesenheitsvertretung der Leitung wird den Ansprüchen der Eltern und des Teams nicht gerecht; die vertretende Person muss über bestimmte Entscheidungsbefugnisse verfügen. Aus diesem Grunde wurden in der Vergangenheit bereits die beiden fünfgruppigen Kindertageseinrichtungen („Wacholderweg“ und „Im Spichelsfeld“) mit einer ständig stellvertretenden Leitung ausgestattet.

Entsprechend der Größe der Einrichtung erfolgt die Eingruppierung nicht nach S 6 TVöD, sondern nach S 10 TVöD. Dabei wird berücksichtigt, dass nicht nur während der Abwesenheit Aufgaben der Leitung wahrgenommen werden.

Die Aufgabenmehrung durch KiBiz, die Zunahme an Teilzeitkräften, der erweiterte Rechtsanspruch ab dem 01.08.2013, mehr Urlaubsansprüche und gestiegene Krankenstände bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verstärken den Druck auf die Einrichtungen.

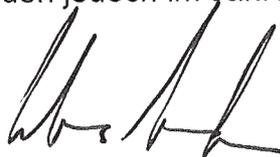
Der Fachkraftmangel verschärft die Situation. Ausschreibungen normaler Erzieherstätigkeiten mit Eingruppierung S 6 TVöD erreichen aufgrund des aktuellen Arbeitsmarktes zu wenig entsprechend qualifizierte Kräfte, so dass im laufenden Kindergartenjahr trotz mehrfacher Ausschreibung nicht alle Stellen besetzt werden konnten. Ebenso wichtig ist das Halten bzw. Binden eigener guter Kräfte. Dazu müssen Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Der nach KiBiz vorgegebene und entsprechend refinanzierte Gesamtumfang der Fachkraftstunden der jeweiligen Einrichtung verändert sich dadurch nicht. Die höhere Wertigkeit der Stunden der stellvertretenden Leitung verbessert die Qualität der Arbeit und bietet die Chance, aktuell überhaupt Fachkräfte für diese Tätigkeiten zu gewinnen bzw. zu halten.

Insbesondere in der Kindertageseinrichtung „Waldstraße“ besteht dringender Handlungsbedarf zur Besetzung der stellvertretenden Leitung. Das Ausschreibungsverfahren für die vakante Fachkraftstelle, die die Abwesenheitsvertretung bisher wahrgenommen hat, ist ohne Ergebnis geblieben. Vorliegende Initiativbewerbungen entsprechen nicht den Anforderungen.

Um in den Kindertageseinrichtungen weiterhin adäquate Arbeit leisten und damit den gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können, schlägt die Verwaltung vor, die Stellen 05.41/2 und 05.48/2 entsprechend von S 6 TVöD nach S 10 TVöD anzuheben.

Die Mehrkosten betragen für die Anhebung dieser beiden Stellen jährlich ca. 7.000 €, werden jedoch im Jahre 2013 durch verspätete Stellenbesetzungen kompensiert.



Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Ihr/e Gesprächspartner/in: Stefanie Jung, Jürgen Kammel, Wolfgang E. Züll

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, 7

Federführung: 7

Termin f. Stellungnahme: 2.4.13

erledigt am: 7.3.13



Antrag

Datum: 05.03.2013

Drucksachen-Nr.: 13/0078

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

17.04.2013

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Dichtheitsprüfung

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, sobald die Durchführungsverordnung des Landes zur Funktionsprüfung von Abwasserleitungen vorliegt, eine neue Satzung zur Dichtheitsprüfung in Sankt Augustin zu erarbeiten.

In der neuen Satzung soll festgeschrieben werden, dass in denjenigen Stadtgebieten, die außerhalb von Wasserschutzgebieten liegen, eine Pflicht für Anlieger zur einmaligen Durchführung einer Dichtheitsprüfung ihrer Abwasserleitungen immer dann besteht, wenn die Stadt selber in dem entsprechenden Gebiet Kanalsanierungen durchführt. Das heißt, dass die Grundstücksbesitzer jeweils zeitgleich mit der Stadt in denselben Straßen die Kanalprüfungen und eventuell notwendigen Sanierungen durchführen.

Sachverhalt / Begründung:

Das Land NRW schreibt die Durchführung einer Dichtheitsprüfung für Abwasserleitungen für alle Grundstücke in Wasserschutzgebieten mit entsprechenden Zeitvorgaben verbindlich vor: Bei vor 1965 gebauten Gebäude ohne gewerbliche Nutzung und bei vor 1990 gebauten

Gebäude mit gewerblicher Nutzung muss die Dichtheitsprüfung bis Ende 2015, bei allen anderen Gebäuden bis Ende 2020 durchgeführt werden.

Nicht berücksichtigt hat dabei die Landesregierung bei der Neuregelung der Dichtheitsprüfung, dass nach § 45 Abs. 5 Bauordnung NRW in der vom 1.6.2000 bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung eine Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten bis zum 31.12.2005 schon erfolgt sein musste.

Da grundsätzlich die Rechtstreue der Bürger der Stadt Sankt Augustin zu unterstellen ist, ist also davon auszugehen, dass die Dichtheitsprüfung in den Stadtteilen, die in Wasserschutzgebieten liegen, bereits seit 2006 abgeschlossen ist.

Außerhalb der Wasserschutzzonen dürfen die Kommunen selber bestimmen, ob von den Bürgern eine Dichtheitsprüfung durchgeführt werden muss.

Die bestehende, vor einigen Jahren beschlossene Satzung der Stadt Sankt Augustin zur Dichtheitsprüfung ist aufgrund der inzwischen vom Land geänderten Bestimmungen hinfällig. Deshalb muss eine neue Satzung erarbeitet und beschlossen werden.

Vor dem Hintergrund,

- dass ein sehr großer Teil des Stadtgebietes im Wasserschutzgebiet liegt und dort ohnehin eine Pflicht zur Durchführung der Dichtheitsprüfung besteht,
- dass auch in den übrigen Stadtgebieten bereits zahlreiche Bürger inzwischen eine Dichtheitsprüfung durchgeführt haben, und
- dass auch dem Umweltschutzgedanken Rechnung getragen werden sollte, wird vorgeschlagen, in der neuen Satzung folgende Vorgaben festzuschreiben:

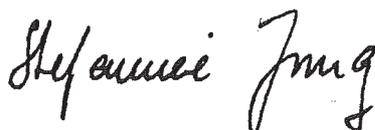
Immer dann, wenn die Stadt selber in einem Straßengebiet Kanalsanierungen durchführt, sollen die dortigen Anwohner jeweils zeitgleich Dichtheitsprüfungen auf ihren Grundstücken durchführen. So können Synergieeffekte genutzt werden (z.B. könnte dieselbe Firma genutzt werden usw.). Evt. kann auch die Stadt, wenn die örtlichen Gegebenheiten entsprechend günstig sind, die Prüfung für das ein oder andere Haus mit durchführen.

Da es viele Jahre dauern wird, bis die Stadt sämtliche Straßen der Stadt abgearbeitet haben wird, haben die Bürger ausreichend Zeit, sich in Ruhe auf die Dichtheitsprüfung vorzubereiten und entsprechende Kosten einzuplanen. Die Bürger sollten jeweils möglichst langfristig im Voraus informiert werden, wann in ihrer Gegend Kanalsanierungsarbeiten geplant sind.

Stefanie Jung

gez. Jürgen Kammel

Wolfgang E. Züll



<Name des Unterzeichnenden>

Ihr/e Gesprächspartner/in: Denis Waldästl

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, 7

Federführung: 7

Termin f. Stellungnahme: 08.04.13

erledigt am: 18.03.13 Mü.

Datum: 18.03.2013
Drucksachen-Nr.: 13/0094



Antrag

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	17.04.2013	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Dichtigkeitsprüfung - Neufassung der Satzung über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, die Satzung über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Form zu ändern, dass

1. die Fristen zur Dichtigkeitsprüfung in Wasserschutzgebieten an die neuen gesetzlichen Landesvorgaben angepasst werden,
2. zu den Wasserschutzgebieten der Satzung eine straßengenaue Anlage hinzugefügt wird,
3. die Fristen für alle Objekte außerhalb der Wasserschutzgebiete mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden,
4. als Prüfungsmethode neben der Druckprüfung auch die optische Inspektion zuzulassen,

in die Satzung eingearbeitet werden. Die Verwaltung soll den Satzungsbeschluss dem Rat

anschließend zur Beschlussfassung vorlegen.

Begründung:

Die NRW-Landesregierung hat mit den Gesetzesänderungen zur Dichtheitsprüfung die Grundlagen für eine bürgerfreundliche und umweltgerechte Lösung geschaffen. Diese Lösungen sollten schnellstens in den kommunalen Satzungen Einfluss erhalten, damit für die betroffenen Eigentümer vor Ort Klarheit über die Rechte und Pflichten herrscht.


Denis Waldästl


Marc Knülle

gez. Gerhard Schmitz-Porten

Aufbruch!



Fraktion Aufbruch! im Rat der Stadt Sankt Augustin

Ihr/e Gesprächspartner/in: Carmen Schmidt, Wolfgang Köhler

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, 6/10, 7

Federführung: IV

Termin f. Stellungnahme: 08.04.13

erledigt am: 08.03.13 *[Signature]*

Datum: 08.03.2013

Drucksachen-Nr.: 13/0083



Antrag

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

17.04.2013

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bürgerbeteiligung organisieren und intensivieren

Beschlussvorschlag:

Der Rat richtet eine Arbeitsgruppe aus Rat, Verwaltung und Bürgerinnen / Bürgern ein, die Grundzüge einer vereinheitlichten Struktur der Bürgerbeteiligung erarbeitet. Für die Auswahl der Bürgerinnen / Bürger in der Arbeitsgruppe ist ein geeignetes Verfahren zu entwickeln.

Sachverhalt / Begründung:

Aus der ertragreichen Beteiligung der Bürgerschaft im Prozess diverser Planungsverfahren kann der begründete Schluss gezogen werden, dass es sich lohnen könnte, für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern eine Grundstruktur und einen verbindlichen formalen Rahmen festzulegen.

- Schon im Agenda-21-Prozess gab es eine intensive Beteiligung in verschiedenen Arbeitsgruppen, von denen die Arbeitsgruppe Soziales zur bleibenden Einrichtung geworden ist.

- Intensive Bürgerbeteiligung gab es danach beim Stadtentwicklungskonzept, beim Flächennutzungsplan und beim Verkehrsentwicklungsplan.

- Das mehrstufig angelegte Stadtforum zum Masterplan Urbane Mitte bzw. zum HUMA-Neubau erbrachte eine große Zahl von Anregungen und kritischen Anmerkungen, die konkret zu Veränderungen der Planung geführt haben.

- Schon zweimal ist eine Mit-Beratung des Haushaltes durch die Bürgerschaft versuchsweise durchgeführt worden.
- Jüngste Beispiele für ausgiebige Bürger-Information verbunden mit Bürger-Gespräch waren die Veranstaltungen zur Neu-Bebauung des Tacke Geländes und zum Grundstücks-Umlegungsverfahren zum Ortsrandabschluss im Rahmen des Grünen C.
- Noch im Verfahren befindet sich der Rahmenplanungsbeirat VLP Hangelar, worin auch eine aktive Bürgerbeteiligung beinhaltet ist.

Diese Verfahren sind sämtlich nach unterschiedlichen "Strickmustern" konzipiert und durchgeführt worden. Die Erstellung einer Grundstruktur für ein häufiger anzuwendendes und je nach Schwierigkeit der Planungsmaterie gestuftes Verfahren drängt sich auf.

gez. Carmen Schmidt

gez. Wolfgang Köhler

Ihr/e Gesprächspartner/in: Marc Knülle

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, 1, 6/10

Federführung: 6/10

Termin f. Stellungnahme: 02.04.13

erledigt am: 12.03.13 Mü.

Datum: 12.03.2013
Drucksachen-Nr.: 13/0085



Antrag

Beratungsfolge
Rat

Sitzungstermin
17.04.2013

Behandlung
öffentlich / Entscheidung

Betreff

Rücknahme des Ratsbeschlusses zur Start- und Landebahnverlängerung am Verkehrslandeplatz Hangelar (Drucksache: 05/0200)

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt seinen Beschluss vom 08.06.2005, Drucksache 05/0200 zur Start- und Landebahnverlängerung am Verkehrslandeplatz Hangelar zurück.
2. Die Vertreter der Stadt in den Gremien der Flugplatzgesellschaft werden vom Rat beauftragt, gegen eine Verlängerung der Start- und Landebahn zu stimmen und darauf hinzuwirken, bestehende Gremienbeschlüsse der Flugplatzgesellschaft zurückzunehmen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die in der mittel- und langfristigen Finanzplanung vorgesehenen Haushaltsmittel für den Ausbau nicht mehr vorzusehen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den übrigen Gesellschaftern in Kontakt zu treten - insbesondere mit der Stadt Bonn - um die weitere Vorgehensweise abzustimmen, mit dem Ziel, die Start- und Landebahnverlängerung endgültig von der Flughafengesellschaft fallen zu lassen.

Begründung:

Wie man heute feststellen muss, unterstreicht die damalige Entscheidung zum Ausbau der Start- und Landebahn - anders als noch 2009 von der CDU im Rat behauptet - nicht die große Bedeutung des Verkehrslandeplatzes Hangelar. Auch steht die Rücknahme des damaligen Beschlusses nicht in Opposition zum damaligen CDU Wunsch, der Flugplatz und seine Einrichtungen sollen weiter florieren. Des Weiteren ist auch die damalige Bewertung der FDP, ein Beschluss gegen die Verlängerung sei fatal und ein Zeichen, dass die Stadt sich vom Flugplatz verabschieden würde, aus heutiger Sicht noch um so mehr zu hinterfragen.

Vielmehr steht unserer Meinung nach die Zukunft des Verkehrslandeplatzes Hangelar auf dem Spiel, wenn dieser durch steigende Lärmimmissionen an Akzeptanz in der Bevölkerung verliert. Daher sollte der Rat auch bei der Start- und Landebahnverlängerung der Bevölkerung eine große Sorge mehr nehmen und den damaligen Beschluss zum Ausbau revidieren.

Die damaligen Befürchtungen der CDU, der Flugplatz werde ohne Verlängerung der Bahn abgestuft und in seiner Existenz bedroht, haben sich nicht bewahrheitet und lassen damit das Hauptargument der CDU für die Verlängerung an Bedeutung verlieren. Auch hat der Flugplatz in den letzten 8 Jahren seit dem Beschluss - trotz des nicht umgesetzten Ausbaues - wirtschaftlich nicht gelitten (was das damalige zweite Argument der CDU für den Ausbau war).

Auch finanziell macht der Ausbau heute noch weniger Sinn als damals; die Kosten dürften mehr als 4 Millionen Steuermittel verschlingen. Der Anteil der Stadt Sankt Augustin an den Kosten ist - neben der allgemeinen Ausgabenreduzierung – ggf. an anderer Stelle deutlich sinnvoller für Strukturmaßnahmen zu verwenden.

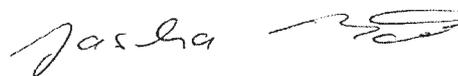
gez. Gerhard Schmitz-Porten



Marc Knülle



Andreas Nettlesheim



Sascha Bäsch

Ihr/e Gesprächspartner/in: Georg Schell

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB,

Federführung: BRB

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am: 19.3.13 

Datum: 19.03.2013
Drucksachen-Nr.: 13/0100



Antrag

Beratungsfolge
Rat

Sitzungstermin
17.04.2013

Behandlung
öffentlich / Entscheidung

Betreff

Umsetzung der Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

Die Umsetzung der Ausschüsse wird rechtzeitig zur Sitzung nachgereicht.

Sachverhalt / Begründung:

./.

Georg Schell

Ihr/e Gesprächspartner/in: Marc Knülle

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, S

Federführung: S

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am: 20.3.13 



Antrag

Datum: 20.03.2013
Drucksachen-Nr.: 13/0103

Beratungsfolge
Rat

Sitzungstermin
17.04.2013

Behandlung
öffentlich / Entscheidung

Betreff

Umbenennung der Trägervertreter für die Räte der Tageseinrichtungen in den städtischen Kindertageseinrichtungen

Sachverhalt / Begründung:

Wir bitten die nachfolgenden Änderungen vorzunehmen:

Ausschuss	Streiche Mitglied	Streiche Vertreter	Setze Mitglied	Setze Vertreter
Kindertageseinrichtung „Siegstraße“		2. Herr Grote		2. Frau Hannelore Mewes
Kindertageseinrichtung „Wacholderweg“		2. Frau Sievers		2. Frau Jutta Bergmann-Gries
Kindertageseinrichtung „Alter Bahnhof“	2. Frau Sievers	2. Frau Bergmann-Gries	2. Frau Bergmann-Gries	2. Frau Brigitte Bilgmann
Kindertageseinrichtung „Marktstraße“		Herr Grote		Herr Gerhard Diekmann

gez. Gerhard Schmitz-Porten


Marc Knülle